



Gesellschaftswissenschaften

Staats- und Verfassungsrecht – Politik

Reader III

Reader im Fach Staats- und Verfassungsrecht des Studiengbiets Gesellschaftswissenschaften, zusammengestellt und herausgegeben von

Prof. Dr. Martin H. W. Möllers

Urteile des Bundesverfassungsgerichts, Aufsätze und sonstige Texte zu:

- Migration und Asylgrundrecht
- Sonstige polizeirelevante Grundrechte zur inneren und äußeren Sicherheit

Polizeiliche Fachlexika (u. a. mit Grundrechtsbezug):

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); **Rupprecht**, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Textsammlungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

Grimm, Dieter / **Kirchhof**, Michael / **Eichberger**, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 3., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr : Tübingen 2007; **Schwabe**, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-109), 8. Aufl., Selbstverlag : Hamburg 2004; **Menzel**, Jörg (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (Band 1-100), Verlag J. C. B. Mohr : Tübingen 2000.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt/M; **Schmidt**, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; **Dohr**, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; **Ipsen**, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Luchterhand Verlag: Neuwied; **Jarass**, Hans D. / **Pieroth**, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Hesse**, Jens Joachim / **Ellwein**, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; **Hömig**, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; **Katz**, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **von Münch**, Ingo / **Kunig**, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Pieroth**, Bodo / **Schlink**, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Sachs**, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Schmidt-Bleibtreu**, Bruno / **Hofmann**, Hans / **Hopfauf**, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; **Stern**, Klaus / **Becker**, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Inhalt:

Fällesammlung zu den politischen Grundrechten	2
Musterklausurfall zur Übung:	3
Musterklausurfall zur Übung:	4
Musterklausurfall zur Übung:	5

Fällesammlung zu den politischen Grundrechten

1. Fall: Vor 20 Jahren wurde Luigi Marchinelli als Sohn einer deutschen Mutter und eines italienischen Vaters in Köln geboren und von der Mutter beim Standesamt gemeldet. Ein halbes Jahr später zog die Familie nach Italien. Hier erhielten Luigi und seine Mutter durch Einbürgerung die italienische Staatsbürgerschaft.

Luigi spricht perfekt deutsch und verzieht nach Köln. Er hat die Absicht, in den Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes einzutreten. Da er keine deutschen Papiere mehr hat, beantragt er bei der zuständigen Behörde einen Personalausweis. Dieser wird ihm mit der Begründung abgelehnt, durch seinen Umzug nach Italien habe er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Hätte eine Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), die sich auf die Verletzung von Art. 16 Abs. 1 GG stützt, Aussicht auf Erfolg?

2. Fall: POK Wendler hat sich in der Schweiz eines schweren Betäubungsmitteldelikts strafbar gemacht und ist dort zu 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Da Wendler auch in Deutschland (andere) Straftaten begangen hat, wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, welche die anhängigen Strafverfahren noch vor Eintritt der Verjährung abschließen will, vorläufig nach Deutschland ausgeliefert unter der Bedingung, dass er später wieder in die Schweiz rückgeliefert wird, um hier seine Freiheitsstrafe abzubüßen.

In Deutschland angekommen wehrt sich POK Wendler gegen die Rücklieferung, da sie seines Erachtens gegen das Auslieferungsverbot des Art. 16 Abs. 2 GG verstoße. Zu Recht?

3. Fall: Bensij Ngoro (N) stammt aus Togo. Er trifft am 1. Juli 2011 ohne Pass von Lagos (Nigeria) kommend auf dem Frankfurter Rhein-Main-Flughafen ein und meldet sich dort bei der BPOL als Asylsuchender.

Musterklausurfall zur Übung: »Bergers Hetze«

Sachverhalt

(max. 35 Leistungspunkte)

Durch Verfügung des BMI wird die rechtsradikale Organisation „Nationale Front“ (NF) verboten. Werner Berger (B) ist Mitglied der NF. Er versucht, das rechtsradikale Gedankengut der NF bei der deutschen Minderheit in Polen zu verbreiten; B hält sich deshalb häufiger in Polen auf. Dies führt zu erheblichen Unstimmigkeiten und Spannungen, weil B Angehörige der deutschen Minderheit gegen die völkerrechtlich verbindliche Grenzziehung zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland aufhetzt.

Die polnischen Behörden fordern B und weitere Mitglieder der NF zum endgültigen Verlassen des Landes auf. Auf Seiten der polnischen Bezirksregierung wird gegenüber deutschen Stellen die Sorge geäußert, B könne dennoch wieder zu entsprechenden Aktivitäten nach Polen reisen. Die zuständige deutsche Behörde schränkt deshalb auf Grund des Passgesetzes den Geltungsbereich des Reisepasses von B dahingehend ein, dass ihm eine Reise nach Polen bis auf Weiteres nicht möglich ist. Als B am Grenzübergang Frankfurt/Oder Stadtbrücke auftaucht, wollen ihn die Beamten der BPOL auf Grund des Passvermerks nicht nach Polen ausreisen lassen. B meint, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Auffassung von Berger, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 1-19 GG, indem Sie nur den *Grundrechtstatbestand* der in Betracht kommenden Grundrechte prüfen.
2. Ist die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die Beamten der Bundespolizei eine präventive oder repressive Maßnahme? Beantworten Sie die Frage in einem Satz!
3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter, die sich bei der Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL-Beamten gegenüber stehen.
4. Beurteilen Sie, ob das Ausreiseverbot für B einen intensiven Eingriff darstellte.
5. Beurteilen Sie, wie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL einzuschätzen ist.
6. Beurteilen Sie das Individualinteresse des B an der Ausübung seiner Ausreisefreiheit.
7. War die Ausreiseuntersagung nach Polen verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie eine abschließende Bewertung vornehmen.

§ 7 Passgesetz (Passversagung)

(1) Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
- 2.-9. ...

(2) Von der Passversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Pass zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt.

(3) ...

(4) ...

Musterklausurfall zur Übung: »Salzburger Hochbaugesellschaft«

Sachverhalt

(max. 22 Leistungspunkte)

Im österreichischen Salzburg ist die Hochbaugesellschaft mbH ansässig. Sie wickelt ein Geschäft ab mit der Zement AG, die in München ihren Sitz hat. Wegen Differenzen bei der Vertragsauslegung wird vor dem Landgericht in München ein Zivilgerichtsverfahren eröffnet, bei dem sich die Hochbaugesellschaft mbH durch ihren Geschäftsführer (G) vertreten lässt. Bei seiner Anreise nach München wird G von Beamten der Bundespolizei auf Grund eines anonymen Hinweises irrtümlich zunächst vorläufig festgenommen und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach Sachverhaltsaufklärung rund zwei Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt. Dadurch erscheint G nicht rechtzeitig zum Gerichtstermin, sodass gegen die Hochbaugesellschaft mbH ein Versäumnisurteil ergeht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Hochbaugesellschaft mbH aus Salzburg durch die Zivilkammer am LG München mit dem Hinweis verwehrt, dass eine zusätzliche mündliche Verhandlung zeitlich nicht mehr machbar sei.

Aufgabenstellung:

1. Welches Grundrecht könnte a) durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G und b) durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – jeweils das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte.
2. Ist der sachliche Schutzbereich des einschlägigsten Grundrechts bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.
3. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte.
4. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.

Musterklausurfall zur Übung: »Container«

Sachverhalt

(max. 26 Leistungspunkte)

Auf Grund der Aussage eines Zeugen, der den Dolmetscher Meißner einer Straftat nach § 84a AsylVfG verdächtigt, ordnet ein Richter die Durchsuchung eines in Köln stehenden Containers an, der dem Meißner vorübergehend als Büro dienen und entsprechend innen ausgestattet sein soll. Der Container steht für Dritte unzugänglich im Garten hinterm Haus. Als BPOL-Beamte eintreffen, um die Durchsuchung vorzunehmen, erklärt ihnen die dort angetroffene Frau Müller, dass sie Meißners Lebensgefährtin sei und daher genau wisse, dass Meißner noch niemals mit Asylbewerbern zu tun gehabt habe und der Container auch nicht ihm, sondern ausschließlich ihrer eigenen GmbH zur Verfügung stehe. Meißner habe bisher den Container noch nie betreten, da auch nur sie den Schlüssel dazu habe. Gegen den Willen von Müller durchsuchen die BPOL-Beamten den Container unbeobachtet von Dritten und finden nichts, das den Strafverdacht gegen Meißner erhärten würde. Tatsächlich hatte der Zeuge die Geschichte erlogen, um sich wichtig zu machen.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte von a) Meißner oder b) der GmbH könnten durch die Maßnahme der BPOL-Beamten tangiert sein? Zählen Sie die in Frage kommenden Grundrechte nach Einschlägigkeit auf.
2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die betroffene Person.
3. Wenn die Landespolizei unrechtmäßig Büros der Bundespolizei durchsucht, kann sich dann die BPOL mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen wehren? Erläutern Sie Ihre Antwort in einem Satz.
4. Stellen Sie fest, ob die Durchsuchung des Containers für die GmbH einen intensiven Eingriff darstellte.
5. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL-Beamten in Bezug auf die Durchsuchung des Containers ab.
6. Angenommen, die BPOL-Beamten hätten aus dem Container heraus die Geschäftsunterlagen der GmbH beschlagnahmt. Beantworten Sie in einem Satz die Frage, ob in diesem Fall ebenfalls Art. 13 Abs. 1 GG einschlägiges Grundrecht sein würde.